IBAN AT60 1100 0005 2185 7303, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s
DVR 0732010
UID-Nr.: ATU16311006
www.literar.at

Informationsblatt – Repro Weblogs (Ö)

Grundlage für eine Ausschüttung ist die Meldung durch die Autor:innen.
Den gesetzlichen Hintergrund und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Autor:innen, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der Literar-Mechana geschlossen haben, können ihre auf Weblogs erschienenen Beiträge **mittels Meldeformulars und Beitragsliste** (https://literar.at/mitglieder/downloads) per E-Mail melden, sofern diese den **Meldekriterien** entsprechen. Meldungen im Meldeportal lime4you sind nicht möglich. Bei der Meldung müssen **auch alle Pseudonyme** angegeben werden, die für den jeweiligen Weblog relevant sind.

WAS KANN WIE GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind Weblogs **von Privatpersonen** mit **journalistischem und/oder literarischem Charakter**, unabhängig davon, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind.

Gemeldet werden können **literarische Gemeinschaftsblogs**.

Nicht gemeldet werden können:

Weblogs, die über Kurznachrichtendienste oder soziale Netzwerke verbreitet werden, Firmenwebseiten und -blogs, wissenschaftliche Beiträge auf Universitäts- oder Institutshomepages, Dokumentationsarchive, Ausstellungskataloge;

Journalistische Artikel aus österreichischen Tages-, Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften, Auszüge von Kurzgeschichten und Büchern, E-Books, Internetpublikationen;

Seiten mit Servicecharakter (z.B. Wetterdienste, Reiseblogs, Foodblogs, Fitnessblogs, Ernährungsblogs, Ratgeber, Tutorials, Verkaufsplattformen, Ausstellungs- und Veranstaltungshinweise, Produkt-beschreibungen, Produktbewerbungen, Produkttestungen und Erfahrungsberichte, Podcasts, Videos).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Die Betreiber:innen oder Medieninhaber:innen des Weblogs müssen eine österreichische Meldeadresse haben.
- Der/die Meldende muss **im Jahr, das der Meldung vorangegangen ist**, Artikel im Umfang von **mindestens 60.000 Anschlägen (bei literarischen Gemeinschaftsblogs 10.000) pro Jahr und Weblog** veröffentlicht haben, wobei **jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge** aufweisen muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht.
- Der Weblog muss zum Zeitpunkt der Meldung seit **mindestens drei Jahren bestehen**, regelmäßig betrieben und insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden.
- Die einzelnen **Textbeiträge** müssen **mindestens ein Jahr abrufbar** sein.
- Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu **mindestens 50% geändert** worden sind. Ein aktualisiertes Datum ist nicht ausreichend.

WAS ZÄHLT ZU DEN ANSCHLÄGEN?

- Leerzeichen
- Überschriften und Teaser
- **Nicht gezählt** werden Verzeichnisse, Bildunterschriften, Zitate, Tabellen, Aufzählungen, Quellenangaben, wiederkehrende Textpassagen, Weblinks, Zusammenfassungen des gemeldeten Textes, Leserkommentare, Quellcodes etc.

Die Gesamtzahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet, die Anschläge der einzelnen Artikel in absoluten Zahlen.

Die Anzahl der Anschläge pro Weblog wird in Punkten folgendermaßen umgerechnet:

Anzahl der Anschläge	**Punkte**
10.000 – 59.999	1 Punkt
60.000 – 299.999	3 Punkte
300.000 – 599.999	5 Punkte
Über 600.000	7 Punkte

Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit dem Punktwert multipliziert.

Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

MELDEFRIST

Meldefrist ist **jeweils der 31. Dezember des Jahres. Beiträge** können **bis zu drei Jahre rückwirkend** gemeldet werden**.**

Beispiel:
Beiträge mit **Erscheinungsjahr 2024** sind meldefähig **von 1.1.2024 bis 31.12.2026**

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: Mag. Johanna Wachter